

Voir Modifier

Jurisprudence
Aktiengesellschaft (AG)

Einleitung eines Strafverfahrens in Verletzung des Organisationsreglements

Zusammenfassung von BGer 7B_50/2024

1. Sachverhalt

Am 5. April 2022 wurde Strafanzeige gegen den ehemaligen CEO (Beschwerdegegner 2) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung erstattet. Der vormalige CEO habe seit 2012 unrechtmässig Leistungen einer externen Buchhaltungsgesellschaft in Höhe von über einer halben Million Franken sowie Löhne und Dienstleistungen für Mitarbeiter der Gesellschaft verrechnet. Die Arbeitgeberin («Gesellschaft») konstituierte sich als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (A.).

Die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 1) stellte das Verfahren ein. Daraufhin erhob die Gesellschaft Beschwerde an das Kantonsgericht des Kantons Schwyz («Vorinstanz»), auf welche dieses mangels Legitimation der Gesellschaft nicht eintrat (Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz, 1. Dezember 2023 [BEK 2023 92]; B.).

Die Gesellschaft verlangt mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht unter anderem die Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz (C.).

2. Erwägungen

Der ehemalige CEO der Gesellschaft beantragte vor der Vorinstanz, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Als Begründung führte er an, dass an der Verwaltungsratssitzung der Gesellschaft am 21. März 2022 betreffend eine Forderungsklage und Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn kein einstimmiger Beschluss zustande gekommen sei. Dies sei aber gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft nötig (E. 2).

Die Gesellschaft bestritt vorinstanzlich nicht, dass gemäss dem Organisationsreglement Einstimmigkeit notwendig ist, um sich am Gerichtsverfahren zu beteiligen resp. als Privatklägerin teilnehmen zu können. Das Organisationsreglement sieht eine einstimmige Beschlussfassung des Verwaltungsrats zur Einleitung von Gerichtsverfahren und sonstigen Verfahren mit einem Streitwert von mehr als CHF 250'000 vor. Eine einstimmige Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Mitwirkung am Strafverfahren als Straf- und Zivilklägerin kam nicht zustande. Die Vorinstanz folgerte daraus, dass die Gesellschaft somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert sei (E. 2).

Référence de la décision

7B_50/2024

21.03.2024
Bundesgericht
Vertretungsmacht für
Verfahren

Articles de loi

Art. 718a OR

Domaine(s) du droit

Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Organisationsreglement |
Vertretungsmacht

Das Bundesgericht widerspricht der Ansicht der Vorinstanz: Im Zeitpunkt der Konstituierung als Privatklägerin waren die beiden Unterzeichner des entsprechenden Schreibens gemäss Handelsregistereintrag Präsident bzw. Mitglied des Verwaltungsrats mit Kollektivunterschrift zu zweien. Hierzu ruft das Bundesgericht die Reichweite der Vertretungsmacht in Erinnerung: Nach Art. 718a Abs. 1 OR können Vertretungsberechtigte alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Darunter fallen nicht bloss solche, die der Gesellschaft nützlich sind oder in ihrem Betrieb gewöhnlich vorkommen; erfasst sind auch ungewöhnliche Geschäfte, sofern sie möglicherweise im Gesellschaftszweck begründet sind. Nur in Extremfällen sind Vertretungshandlungen wegen Zweckwidrigkeit und damit Überschreitung der Vertretungsmacht als für die Gesellschaft unverbindlich und ungültig anzusehen. Mit anderen Worten: Gültig sind im Aussenverhältnis alle Rechtsgeschäfte, welche vom objektiv verstandenen Gesellschaftszweck nicht geradezu ausgeschlossen sind (E. 3.2).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis entfaltet gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkungen. Ausgenommen sind die im Handelsregister eingetragenen Einschränkungen hinsichtlich der ausschliesslichen Vertretung der Haupt- bzw. Zweigniederlassung und einer gemeinsamen Vertretung. Schliesslich sind alle Handlungen von gemäss Handelsregister zur Vertretung ermächtigten Personen der Gesellschaft zuzurechnen, ungeachtet, ob die entsprechenden Organe die gesellschaftsinternen Kompetenz- und Handlungsrichtlinien beachtet haben (E. 3.2).

Ob interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis den Strafbehörden entgegengehalten werden können, wenn diese davon Kenntnis haben, braucht nicht abschliessend beantwortet zu werden. Denn es ist nicht erstellt, dass die Staatsanwaltschaft von einer etwaigen Überschreitung der Vertretungsbefugnis Kenntnis gehabt hat oder hätte haben müssen (E. 3.2).

Somit erweist sich die Begründung der Vorinstanz, wonach die Gesellschaft sich aufgrund des fehlenden einstimmigen Beschlusses gemäss Organisationsreglement nicht gültig als Privatklägerin konstituiert hätte, als verfehlt. Daran ändert gemäss Bundesgericht auch die Tatsache nichts, dass die Gesellschaft den Vorrang des Organisationsreglements nicht bestritten hat (E. 3.2).

3. Ergebnis

Das Bundesgericht hält fest, dass im Aussenverhältnis das Vertretungsrecht gemäss Handelsregistereintrag den internen Beschränkungen der Befugnisse aufgrund des Organisationsreglements vorgeht. Somit ist die Beschwerde begründet und gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 4).

(Autorin der Zusammenfassung: Claudia Y. Roth)

iusNet GR 30.05.2024